



INHALTSVERZEICHNIS

Nachruf

- Nr. 80 Zweite Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS – WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Ahornberger Gruppe
- Nr. 81 Erste Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Ahornberger Gruppe für das Haushaltsjahr 2024
- Nr. 82 Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Ahornberger Gruppe für das Haushaltsjahr 2025
- Nr. 83 Allgemeinverfügung des Landratsamtes Hof zur Gewährung von Ausnahmen von der Benennung gemäß Art. 44 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 für Lebensmittelunternehmer, die gemäß Art. 1 Abs. 3 lit. c) der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 nicht der Zulassung bedürfen

NACHRU F

Der Landkreis Hof trauert um

Herrn Helmut Jakob

* 08.05.1947 † 16.11.2024

Der Verstorbene absolvierte ab 1963 seine Ausbildung am ehemaligen Landratsamt in Rehau. Von 1972 bis zu seinem Dienstaustritt 2012 war Helmut Jakob im Landratsamt Hof tätig, zuständig für die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit, Sitzungsangelegenheiten sowie die Sachkorrespondenz des Landrats.

Sehr zuverlässig, pflichtbewusst und kollegial übte Helmut Jakob seine Aufgaben aus. Wir sind Herrn Jakob für die jahrzehntelange, vertrauensvolle Zusammenarbeit dankbar und werden sein Andenken stets in Ehren halten.

Unser Mitgefühl gilt seiner Familie sowie allen Angehörigen. Wir wünschen ihnen viel Kraft, Trost und Gottes Segen.

Dr. Oliver Bär
Landrat

80. **Zweite Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS – WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Ahornberger Gruppe**

Vom 27. November 2024

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Ahornberger Gruppe folgende

Satzung:

§ 1

Änderungen

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS - WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Ahornberger Gruppe vom 25. Februar 2019 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Hof vom 28. März 2019, Nr. 3/2019), berichtigt im Amtsblatt des Landkreises Hof vom 8. Mai 2019, Nr. 5/2019, wird wie folgt geändert:

1. § 9 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4	m³/h	150,00 € /Jahr,
bis	10	m³/h	300,00 € /Jahr,
über	10	m³/h	500,00 € /Jahr.

2. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird der Betrag „1,85 €“ durch den Betrag „2,09 Euro“ ersetzt,
- b) in Absatz 3 wird der Betrag „1,85 €“ durch den Betrag „2,09 Euro“ ersetzt.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Konradsreuth, den 27.11.2024

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Ahornberger Gruppe

Matthias Döhla
Verbandsvorsitzender

81. **Erste Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Ahornberger Gruppe für das Haushaltsjahr 2024**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Ahornberger Gruppe hat in öffentlicher Sitzung vom 26.11.2024 die erste Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen. Gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.V.m. § 25 Abs. 1 Satz 1 der Verbandsatzung vom 10. Juli 2012 wird die erste Nachtragshaushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 68 Abs. 1 und Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Ahornberger Gruppe folgende

1. Nachtragshaushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um €	vermindert um €
a) im Verwaltungshaushalt		
die Einnahmen	0,00	15.000,00
die Ausgaben	0,00	15.000,00
b) im Vermögenshaushalt		
die Einnahmen	0,00	1.800,00
die Ausgaben	0,00	1.800,00

und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge

	gegenüber bisher €	verändert auf nunmehr €
a) im Verwaltungshaushalt		
die Einnahmen	283.450,00	268.450,00
die Ausgaben	283.450,00	268.450,00
b) im Vermögenshaushalt		
die Einnahmen	124.300,00	122.500,00
die Ausgaben	124.300,00	122.500,00

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird durch diese Nachtragshaushaltssatzung **nicht** geändert.

§ 3

Die Festsetzungen über die Kreditaufnahmen, die Verpflichtungsermächtigungen und die Steuersätze werden durch diese Nachtragshaushaltssatzung ebenfalls **nicht** geändert.

§ 4

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Hof (Rechtsaufsichtsbehörde) hat mit Schreiben vom 28.11.2024, EAPI.Nr. 941/0.4 - 201, die erste Nachtragshaushaltssatzung sowie den ersten Nachtragshaushaltsplan rechtsaufsichtlich gewürdigt und mitgeteilt, dass die erste Nachtragshaushaltssatzung 2024 keiner Genehmigung bedarf und diese nunmehr im Amtsblatt des Landkreises Hof ortsüblich amtlich bekannt gemacht werden kann.

III.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) wird die erste Nachtragshaushaltssatzung 2024 samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich gemacht und liegt innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Konradsreuth, Rathaus, Zimmer-Nr. 22, Hofer Str. 8, 95176 Konradsreuth, gemäß § 4 der Bayerischen Verordnung zur Ausführung kommunalrechtlicher Vorschriften (BayKommV) für die Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsichtnahme bereit.

Konradsreuth, den 29.11.2024

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Ahornberger Gruppe

Matthias Döhla
Verbandsvorsitzender

82. Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Ahornberger Gruppe für das Haushaltsjahr 2025

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Ahornberger Gruppe hat in öffentlicher Sitzung vom 26.11.2024 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen. Gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.V.m. § 25 Abs. 1 Satz 1 der Verbandssatzung vom 10. Juli 2012 wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Aufgrund der §§ 20 und 21 der Verbandssatzung vom 12. Juli 2012 und Art. 40 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Ahornberger Gruppe folgende

Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen
und Ausgaben mit **275.450,00 Euro**

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen
und Ausgaben mit **44.200,00 Euro**

ab.

§ 2

Für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden im Haushaltsjahr 2025 **keine** Kreditaufnahmen festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden im Haushaltsjahr 2025 **nicht** festgesetzt.

§ 4

Investitionskostenumlagen und Betriebskostenumlagen werden im Haushaltsjahr 2025 **nicht** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Festsetzungen des Haushaltsplans wird auf **40.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Hof (Rechtsaufsichtsbehörde) hat mit Schreiben vom 29.11.2024, EAPI.Nr. 941/0.4 - 201, die Haushaltssatzung sowie den Haushaltsplan rechtsauf-

sichtlich gewürdigt und mittgeteilt, dass die Haushaltssatzung 2025 keiner Genehmigung bedarf und diese nunmehr im Amtsblatt des Landkreises Hof ortsüblich amtlich bekannt gemacht werden kann.

III.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) wird die Haushaltssatzung 2025 samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich gemacht und liegt innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Konradsreuth, Rathaus, Zimmer-Nr. 22, Hofer Str. 8, 95176 Konradsreuth, gemäß § 4 der Bayerischen Verordnung zur Ausführung kommunalrechtlicher Vorschriften (BayKommV) für die Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsichtnahme bereit.

Konradsreuth, den 02.12.2024

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Ahornberger Gruppe

Matthias Döhla
Verbandsvorsitzender

83. Allgemeinverfügung des Landratsamtes Hof zur Gewährung von Ausnahmen von der Benennung gemäß Art. 44 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 für Lebensmittelunternehmer, die gemäß Art. 1 Abs. 3 lit. c) der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 nicht der Zulassung bedürfen

Aufgrund des Art. 44 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 vom 16. März 2023 mit besonderen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 (Amtsblatt der Europäischen Union L 79 vom 17.03.2023, S. 65) sowie Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 Abs. 29 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl S. 98) geändert worden ist, ergeht für das gesamte Gebiet des Landkreises Hof folgende:

Allgemeinverfügung:

I.

Für Lebensmittelunternehmer, die gemäß Art. 1 Abs. 3 lit. c) der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 nicht der Zulassung bedürfen und die frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, verarbeiten, zerlegen und lagern, das bzw. die von Schweinen gewonnen wurden, die in Sperrzonen II oder III gehalten wurden, ist eine Benennung gemäß Art. 44 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 unter Einhaltung nachfolgender Voraussetzungen nicht erforderlich (sog. Ausnahme von der Benennung):

- a) Das frische Fleisch und die Fleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, von Schweinen aus diesen Betrieben werden ausschließlich innerhalb Deutschlands vermarktet,
- b) die tierischen Nebenprodukte von Schweinen aus diesen Betrieben werden im Einklang mit Artikel 35 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 innerhalb Deutschlands verarbeitet oder beseitigt und
- c) die Inanspruchnahme der Ausnahme von der Benennung wurde dem Landratsamt Hof (Fachbereich 304) durch den Betrieb schriftlich angezeigt, bevor Fleisch, Fleischerzeugnisse oder Tierdarmhüllen von Schweinen, die in einer Sperrzone II oder III gehalten wurden, verarbeitet, zerlegt oder gelagert wird.

II.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

III.

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

Das Landratsamt Hof ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung örtlich und sachlich zuständig gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

zu I.

Rechtsgrundlage für die Gewährung von Ausnahmen von der Benennung ist Art. 44 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594. Demnach kann die zuständige Behörde beschließen, dass eine besondere Benennung für Betriebe, die frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, verarbeiten, zerlegen und lagern, das bzw. die von Schweinen gewonnen wurden, die in Sperrzonen II oder III gehalten wurden, unter bestimmten Voraussetzungen nicht erforderlich ist.

Mit der Nutzung der Ausnahme steht es den Betrieben frei, jederzeit Fleisch von Schweinen, die in einer Sperrzone II oder III gehalten wurden, zu verarbeiten, zerlegen und zu lagern. Dies umfasst demnach auch Fleisch von Schweinen, das für den menschlichen Verzehr geeignet, aber nicht EU-weit handelbar ist.

Bei Inanspruchnahme der Ausnahme von der Benennung dürfen Fleisch, Fleischerzeugnisse und Tierdarmhüllen aus diesen Betrieben nur innerhalb Deutschlands vermarktet werden. Dies gilt auch für Fleisch, Fleischerzeugnisse und Tierdarmhüllen von Schweinen, die nicht aus einer Sperrzone II oder III stammen.

Ein EU-weites Inverkehrbringen muss ausgeschlossen werden, siehe Art. 44 Abs. 2 lit. b) Durchführungsverordnung (EU) 2023/594. Damit die rein nationale Vermark-

tung dieses Fleisches, Fleischerzeugnisse oder Tierdarmhüllen gewährleistet werden kann, sieht das Unionsrecht gemäß Art. 44 Abs. 2 lit. a) Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 grundsätzlich eine besondere Kennzeichnung als Ersatz der gemäß Art. 5 Verordnung (EG) Nr. 853/2004 vorgesehenen Kennzeichnung vor. Aufgrund der Tatsache, dass sich die Gewährung der Ausnahme von der Benennung nur an Lebensmittelunternehmen richtet, die nicht den Kennzeichnungsvorgaben der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 unterliegen, entfällt diese Vorgabe für Betriebe im Anwendungsbereich dieser Allgemeinverfügung.

Mit der Anordnung in Nr. I a) dieser Allgemeinverfügung wird die grundsätzlich mögliche Vermarktung im grenznahen EU-Ausland unterbunden und somit sichergestellt, dass die unionsrechtlichen Vorgaben hinsichtlich einer rein nationalen Vermarktung eingehalten werden.

Weiterhin ist sicherzustellen, dass auch anfallende tierische Nebenprodukte aus Betrieben, die von der Ausnahme von der Benennung Gebrauch machen, nicht EU-weit in den Verkehr gebracht werden, sondern innerhalb Deutschlands verarbeitet oder beseitigt werden. Damit dies sichergestellt wird, sieht das Unionsrecht gemäß Art. 44 Abs. 2 lit. c) Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 ab dem Zeitpunkt der Anzeige der Inanspruchnahme der Ausnahme von der Benennung ausnahmslos die Verarbeitung oder Beseitigung gemäß Art. 35 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 vor. Die anfallenden tierischen Nebenprodukte von Schweinen können demnach in zugelassenen Verarbeitungsbetrieben, Verbrennungsanlagen oder Mitverbrennungsanlagen nach Artikel 24 Abs. 1 Buchstaben a) – c) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 verarbeitet oder beseitigt werden.

Die Anordnung der verpflichtenden Anzeige der Inanspruchnahme der Ausnahme von der Benennung in Nr. I lit. c) dieser Allgemeinverfügung ergeht aufgrund Art. 36 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG). Es ist erforderlich, dass ein Betrieb beim Landratsamt Hof (Fachbereich 304) anzeigt, dass er von der Ausnahme von der Benennung Gebrauch machen möchte, bevor er Fleisch, Fleischerzeugnisse oder Tierdarmhüllen von Schweinen verarbeitet, zerlegt oder lagert, die in einer Sperrzone II oder III gehalten wurden. Diese Vorgabe ergibt sich aus der Tatsache, dass ein Betrieb ab dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Ausnahme von der Benennung verpflichtet ist, sicherzustellen, dass die Bedingungen unter Nr. I lit. a) und b) dieser Allgemeinverfügung eingehalten werden und dies von der zuständigen Behörde überwacht werden können muss. Dies kann nur sichergestellt werden, wenn die zuständige Behörde Kenntnis darüber hat, welche Betriebe zu welchem Zeitpunkt die Ausnahme nutzen.

zu II.

Nummer II. dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 41 Abs. 4 Satz 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG). Von der Möglichkeit der Fristverkürzung wurde Gebrauch gemacht, um den Wirtschaftsbeteiligten ohne zeitliche Verzögerung zu ermöglichen, die Ausnahme von der Benennung in Anspruch nehmen zu können.

zu III.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes, da diese Allgemeinverfügung von Amts wegen zur Aufrechterhaltung und Sicherstellung der Zerlegung, Verarbeitung und Lagerung von Fleisch, Fleischerzeugnissen und Tierdarmhüllen von Schweinen aus Sperrzonen II und III im öffentlichen Interesse ergeht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth

Postfachanschrift:

Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth

Hausanschrift:

Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.

Hinweise

zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformer-satz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hof, den 05.12.2024

Landratsamt Hof

Lein
Regierungsdirektor

Herausgeber und Druck:

Landratsamt Hof | Schaumbergstraße 14 | 95032 Hof

Öffnungszeiten:

Montag | Donnerstag
Dienstag | Mittwoch
Freitag

7:30 - 16:00 Uhr
7:30 - 14:00 Uhr
7:30 - 12:30 Uhr

Zentrale:

Telefon: 09281/ 57- 0
Telefax: 09281/ 58340
poststelle@landkreis-hof.de

Konto der Kreiskasse:

Sparkasse Hochfranken
IBAN DE68 7805 0000 0430 0068 66
BIC BYLADEM1HOF



Landkreis Hof
wir sind Heimat

www.landkreis-hof.de